

Verfasser:  
Baudezernat, Dirk Bastin

Stand: 04.11.2025

Beteiligung:  
Hauptamt  
Stadtplanungsamt

Az.

Gemeinderat	24.11.2025	öffentlich
-------------	------------	------------

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Schutz und die Förderung von Bäumen  
(Baumschutzsatzung)  
- Auslegungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Satzungsentwurf zur Aufhebung der Satzung über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung) in der Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung wird gemäß § 24 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt.

## **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat am 27.09.2021 die Satzung über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung) beschlossen mit dem Ziel, die ökologische Qualität von Freiflächen und Bäumen im Stadtgebiet zu schützen, zu fördern und zu erhalten. Die Satzung trat am 08.10.2021 in Kraft. Sie enthält Regelungen insbesondere zu den Themen Baumschutz, Ersatzpflanzungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen und Beratung durch die Stadt.

Trotz der positiven Effekte, die durch die Baumschutzsatzung in den letzten Jahren erzielt wurden wie der Erhalt von zahlreichen Bäumen und Ersatzpflanzungen, hat die praktische Anwendung auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung aufgezeigt z. B. bzgl. des Grenzwerts für den Stammumfang bei mehrstämmigen Bäumen, gleichwertiger Betrachtung von Nadel- und Laubbäumen unabhängig von Art, Qualität und Standort und insbesondere des hohen bürokratischen Aufwands.

Deshalb hat der Gemeinderat am 20.10.2025 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren zur Aufhebung der Baumschutzsatzung einzuleiten (Aufhebungssatzung) sowie Leitfaden, Baumkataster und Förderung zu erarbeiten. Diese Instrumente sind ab dem Tag der Aufhebung der Baumschutzsatzung anzuwenden.

Auch wenn die Baumschutzsatzung aufgehoben wird, ist das Ziel die Erhaltung der Ökologischen Bilanz gerade auch angesichts der neuesten Änderungen an der LBO und des geplanten Bauturbos. Diese stellen die gesetzliche Grundlage für umfassende Befreiungen dar, die die erforderliche Nachverdichtung im Innenraum erheblich erleichtern. Es ist zu erwarten, dass ohne ein Steuerungsinstrument zur ökologischen Bilanz Grünflächen und Baumbestände schneller zurückgehen könnten als bisher. Um zu verhindern, dass die zu erwartende Zunahme an Flächenversiegelung langfristige ökologische Nachteile mit sich bringt, soll eine Bilanzierung von Außenräumen eingeführt werden. Für Bauprojekte, bei denen mehr Fläche versiegelt und dadurch die Grundflächenzahl (GRZ) überschritten wird, ist die Entwicklung eines Leitfadens zur ökologischen Bilanzierung bei Bauvorhaben vorgesehen. Dieser Leitfaden soll Bauherren, Planern und der Verwaltung als verlässliche Grundlage dienen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ökologische Aspekte verstärkt berücksichtigt werden, wenn im Vergleich zur bisherigen Bebauung mehr Fläche versiegelt wird. Der Leitfaden soll die Gegenüberstellung der Grundstücke vor und nach dem Bauprojekt ermöglichen und ein einfaches System zur Regelung des Ausgleichs von wegfallenden Strukturen bieten. Beispielsweise könnten im Rahmen von Befreiungen gefällte Bäume, die aufgrund des neuen, größeren Fußabdrucks des Gebäudes auf dem Grundstück keinen geeigneten Platz mehr finden, durch einen Mehrwert an anderer Stelle ausgeglichen werden wie etwa durch Fassadenbegrünungen, intensiv genutzte Dachgärten oder andere Maßnahmen. Der Leitfaden wird sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortschaften gelten, um eine Gleichbehandlung aller Projekte zu gewährleisten.

Zusätzlich zum Leitfaden soll weiterhin eine Beratung zur fachgerechten Pflege angeboten werden. Da die Umsetzung fachlich korrekter Pflegemaßnahmen oft aufwändig und kostspielig ist, wird eine Förderung zum Erhalt stadtbildprägender Bäume angestrebt, um die finanzielle Belastung der Eigentümer zu verringern. Diese Förderung soll sowohl in Form der Beratung von Eigentümern erfolgen als auch die finanzielle Bezuschussung von Maßnahmen zum Erhalt ausgewählter Bäume umfassen, um so ökologisch wertvolle Bäume zu schützen. Für die Förderung, die auf einen noch festzulegenden Betrag pro Baum und Jahr begrenzt sein soll, kommen alle Bäume in Frage, die über eine nachweisliche ökologische Qualität verfügen und/ oder das Stadtbild prägen. In anderen Kommunen ist ein Förderbetrag von 500€/ Jahr und Baum üblich, wenn die Pflegemaßnahmen durch nicht-städtische Betriebe durchgeführt werden. Alternativ zur finanziellen Bezuschussung können die Pflegemaßnah-

men auch durch städtische Mitarbeiter erfolgen. Eigentümer stadtbildprägender Bäume können ihre Bäume beim Umweltamt melden und die Aufnahme in ein Verzeichnis beantragen, das zudem Daten zu städtischen Bäumen enthält. Mit der Aufnahme in dieses Baumkataster sind die Voraussetzungen geschaffen, um die Förderung in Anspruch zu nehmen. Das städtische Baumkataster wird um die Informationen zu stadtbildprägenden, privaten Bäumen ergänzt. Um die Eigentümer weiter zu entlasten, wird der Zustand aller im Baumkataster aufgenommenen Bäume regelmäßig durch städtische Mitarbeiter überprüft und gegebenenfalls erforderliche Pflege- und Sicherungsmaßnahmen eingeleitet. Auch eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt könnte in Betracht gezogen werden und soll im Rahmen der Entwicklung der Förderung auf ihre Machbarkeit hin überprüft werden.

#### **Kosten und Finanzierung:**

Der Beschluss zur Auslegung der Aufhebungssatzung hat zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen der Aufhebung der Satzung werden mit dem Aufhebungsbeschluss vorgelegt.

#### **Klimawirkungsprüfung:**

##### **Einschätzung der CO<sub>2</sub>-Relevanz**

	Hat der Beschlussgegenstand voraussichtlich Auswirkungen auf die CO <sub>2</sub> -Bilanz der Stadt Ravensburg?		
	Ja <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

##### **Textliche Begründung der Einschätzung (Kurzversion)**

Der Beschluss zur Auslegung der Aufhebungssatzung hat zunächst keine Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz. Die Auswirkungen der Aufhebung der Satzung werden mit dem Aufhebungsbeschluss vorgelegt.

#### **Anlage:**

Anlage 1: Aufhebungssatzung